

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00062 vom 9. Juli 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2015.00062](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00062)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00062 du 9 juillet 2015

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00062 del 9 luglio 2015

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Rechtswidriger Aufenthalt; Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Ehevorbereitung und Eheschliessung. Erfordernis des legalen Aufenthalts bei Eheschliessung (E. 1): Die Migrationsbehörden sind gehalten, einer ausländischen Person eine vorübergehende (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, falls sowohl keine Hinweise auf rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegen (etwa eine Scheinehe) als auch für die Zukunft davon auszugehen ist, dass die ausländische Person nach der Heirat alle Voraussetzungen erfüllt, um sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten zu dürfen (E. 1.3). Im zu beurteilenden Fall liegen keine Hinweise für eine Scheinehe vor (E. 2.1). Im Sinn einer Hauptsachenprognose erfolgt eine summarische Würdigung (E. 2.2). Das Anwesenheitsrecht der Verlobten des Beschwerdeführers als syrische Staatsangehörige mit formeller Flüchtlingseigenschaft erscheint als gefestigt (E. 2.2.1). Keine konkrete Gefahr für eine Sozialhilfeabhängigkeit (E. 2.2.3). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdegegnerin kostenpflichtig. Sie hat die Gerichtskosten, ebenso wie die Kosten des Rekursverfahrens, vollumfänglich zu tragen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Zudem hat sie dem obsiegenden Beschwerdeführer angesichts des durch die Prozessführung verursachten erheblichen Aufwands, der eine anwaltliche Vertretung erforderlich machte, eine Parteientschädigung für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren im Umfang von insgesamt Fr. 3'000.- (zzgl. MwSt.) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG, vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 47 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.